

Stellungnahme des Paritätischen Gesamtverbandes zum Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung und Stärkung der beruflichen Bildung – Berufsbildungsmodernisierungsgesetz (BBiMoG)

Vorbemerkung

Mit Schreiben vom 19. Dezember 2018 wurden Verbände und Organisationen über den Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung und Stärkung der beruflichen Bildung informiert und zur Stellungnahme bis zum 8. Januar 2019 aufgefordert. Auch wenn sich das Vorhaben für ein entsprechendes Gesetz bereits seit längerem abgezeichnet hat, ist die äußerst kurze Fristsetzung für eine Stellungnahme aus Sicht des Paritätischen ungeeignet, um eine breite und notwendige Beteiligung von Zivilgesellschaft sicherzustellen.

Kernelement des Gesetzentwurfes zur Modernisierung und Stärkung der beruflichen Bildung ist die Mindestausbildungsvergütung. Der aktuelle Koalitionsvertrag sieht vor, im Berufsbildungsgesetz (BBiG) eine Mindestausbildungsvergütung zu verankern. Im BBiG ist bereits gegenwärtig die Vergütung der betrieblichen Ausbildung als Ausbildungsvergütungspflicht¹ gesetzlich geregelt. Mit dieser Verpflichtung sollen eine finanzielle Hilfe während der Ausbildungszeit sichergestellt sowie die Gewährleistung von ausreichendem Nachwuchs an qualifizierten Facharbeiter*innen und Angestellten erreicht werden. Gleichzeitig dient die Ausbildungsvergütung arbeitsrechtlichen Gesichtspunkten, da Auszubildende eine wirtschaftliche Leistung erbringen. Die Ausbildungsvergütung muss angemessen sein, das Lebensalter der Auszubildenden berücksichtigen sowie mit fortschreitender Ausbildungsdauer ansteigen.

Allerdings werden von diesen gesetzlichen Vorgaben nur die betrieblichen Ausbildungen erfasst. Die vollzeitschulischen Berufsausbildungen nach Landesrecht sowie die öffentlich geförderten Berufsausbildungen, z.B. in außerbetrieblichen Einrichtungen (BaE), bleiben außen vor. Diese Tatsache sowie die bestehenden Disparitäten bei der Höhe der Ausbildungsvergütungen, jenseits belastbarer branchenspezifischer Begründungen, geben den Anlass, um aus Sicht des Paritätischen eine gesetzliche Mindestausbildungsvergütung zu fordern, die sich auf alle Ausbildungsbereiche und -arten erstreckt. Allerdings weist der Paritätische ausdrücklich darauf hin, dass die Mindestausbildungsvergütung nicht für eine Nivellierung tariflich vereinbarter höherer Ausbildungsvergütungen genutzt werden darf. Darüber hinaus fordert der Paritätische die Aufnahme der Assistierten Ausbildung ins BBiG als Regelleistung, um jungen Menschen und den Ausbildungsbetrieben mit Unterstützungsbedarf eine adäquate Förderung zu ermöglichen. An diesen Forderungen muss sich aus Sicht des Paritätischen der vorgelegte Gesetzentwurf grundsätzlich messen lassen.

¹ Siehe Begründung des Berufsbildungsgesetzes § 10 – Drucksache V/4260, S.9; heute BBiG § 17

Der Paritätische hat sich mit dem vorgelegten Gesetzentwurf intensiv beschäftigt, beschränkt sich in seiner Stellungnahme aber auf die für ihn fachlich zentralen Regelungsvorschläge zur Verbesserung der Durchlässigkeit bei aufeinander aufbauenden Ausbildungsberufen zur Teilzeitausbildung und zur Mindestausbildungsvergütung.

Der Verband nimmt hierzu wie folgt Stellung:

Artikel 1

§ 5 Abs. 2 BBiMoG

Verbesserung der Durchlässigkeit bei aufeinander aufbauenden Ausbildungsberufen

Mit der vorgeschlagenen Ergänzung soll für Auszubildende in Berufen mit zwei-, drei- oder dreieinhalbjährigen Ausbildungsgängen die Durchlässigkeit erhöht werden. Diese soll über die Anrechnung von Abschlussteilprüfungen und Abschlussprüfungen erreicht werden. Bei der zeitlichen Anrechnung der Dauer eines Ausbildungsberufes auf die Dauer eines anderen Ausbildungsberufes soll Rechtsicherheit dadurch geschaffen werden, dass die zuständige Stelle keinen Ermessensspielraum mehr hat, wenn der Auszubildende und sein Betrieb diese Anrechnung vereinbart haben.

Bewertung:

Der Paritätische bewertet die Förderung der Durchlässigkeit der aufeinander aufbauenden Ausbildungsberufe und die Erhöhung der Rechtssicherheit positiv. Insbesondere für junge Menschen mit Unterstützungsbedarf kann auf diesem Wege erreicht werden, dass sie nach erfolgreichem Abschluss einer zweijährigen Berufsausbildung den Abschluss der drei- oder dreieinhalbjährigen Ausbildung mit Anerkennung der vorangegangenen Ausbildungszeit erwerben können. In diesem Stufenverfahren liegt für viele junge Menschen mit Startschwierigkeiten eine zusätzliche Chance. Auch die Möglichkeit, mit Abschluss eines Ausbildungsvertrages für eine drei- oder dreieinhalbjährige Ausbildung durch eine erste erfolgreiche Teilabschlussprüfung, gleichzeitig den Abschluss des zweijährigen Ausbildungsberufes zu erwerben, ist aus Sicht der Paritätischen hilfreich, um jungen Menschen, die aufgrund einer besonderen Lebenslage die weiteren Abschlussprüfungen nicht ablegen können oder diese nicht bestehen, berufliche Perspektiven zu erhalten bzw. zu schaffen.

§ 7a BBiMoG

Teilzeitausbildung

Der Gesetzentwurf sieht eine eigene Vorschrift zur Möglichkeit der Teilzeitberufsausbildung vor. Damit soll auch eine stärkere Flexibilisierung erreicht und die Teilzeitregelung von der Verkürzung der Ausbildungszeit entkoppelt werden. Mit der neuen

Regelung soll die Ausbildungsdauer bei Teilzeit regelhaft verlängert und nur auf Antrag verkürzt werden. Von dieser Regelung sollen nicht nur Alleinerziehende oder pflegende Angehörige profitieren, sondern u. a. auch Lernbeeinträchtigte, Menschen mit Behinderung oder auch Geflüchtete.

Bewertung

Der Paritätische begrüßt das Vorhaben des Gesetzgebers, die Teilzeitausbildung zu stärken und damit für einen größeren Personenkreis zu öffnen und zu flexibilisieren. Dass der Gesetzgeber mit dem neu eingefügten § 7a der Teilzeitausbildung einen eigenen Paragraphen zuordnet und dabei die Notwendigkeit des „berechtigten Interesses“ als Zugangskriterium streicht, ist aus Sicht des Paritätischen ein wichtiger Schritt. Mit der Regelung der Teilzeitausbildung werden nun alle Personengruppen in den Blick genommen, die aus unterschiedlichen Gründen keine Vollzeitausbildung absolvieren können, aber durch die zeitliche Flexibilisierung ihr Ausbildungsziel in einer anerkannten dualen Ausbildung erreichen können. Begrüßenswert ist aus Sicht des Paritätischen auch, dass die Entscheidung zur Verringerung der Wochenarbeitszeit nicht die gesamte Ausbildungsdauer umfassen muss. So können junge Menschen in besonderen Lebenssituationen passende Lösungen mit dem Ausbildungsbetrieb finden. In der neuen Regelung sollte jedoch die Ausbildungsdauer bei Teilzeit nicht automatisch verlängert, sondern eine Verlängerung optional angeboten werden. Wie die Erfahrungen mit jungen Müttern in Teilzeitausbildung gezeigt haben, ist in vielen Fällen eine Verlängerung der Ausbildungsdauer nicht notwendig. Offen bleibt, ob eine wöchentliche Ausbildungszeit von 50 Prozent, unter Einbezug der berufsschulischen Unterweisung, überhaupt praktikabel ist und hier die Untergrenze nicht realistischer Weise bei mindestens 28 Stunden liegen sollte.

§ 17 BBiMoG

Mindestausbildungsvergütung

Mit dieser Regelung soll erstmals eine Mindestausbildungsvergütung gesetzlich verankert werden. Diese Regelung wird damit zum integralen Bestandteil der Ausbildungsvergütungsverpflichtung. Die Mindestvergütung der Teilzeitberufsausbildung soll prozentual an der vereinbarten wöchentlichen Arbeitszeit orientiert angepasst werden können. Mehrarbeitsstunden sollen Auszubildenden entsprechend in Freizeit ausgeglichen oder vergütet werden.

Bewertung

Aus Sicht des Paritätischen ist es zu begrüßen, dass mit der Wahl der Referenzgröße für eine Mindestausbildungsvergütung auch die finanzielle Ausstattung der Auszubildenden in schulischen Berufsausbildungen in den Blick genommen wird.

Das elterneinkommensabhängige Schüler-BAföG kann hier allerdings nur als vorläufige Referenzgröße für Ausbildungsvergütungen zur Anwendung kommen. Eine Gleichsetzung der finanziellen Mindestausgestaltung von dualen und schulischen Ausbildungsverhältnissen wird nur dann erreicht, wenn der Netto-BAföG-Betrag für Schüler*innen – und zwar inklusive eigenständiger Kranken- und Pflegekassenbeiträge – nicht mit dem Brutto-Mindestbetrag in der betrieblichen Ausbildung verglichen wird, sondern ein entsprechender Aufschlag erfolgt, so dass bei betrieblichen Ausbildungen ein mit dem Schüler*innen-BAföG vergleichbarer Netto-Betrag erreicht wird. Der notwendige Brutto-Mindestbetrag für das 1. Ausbildungsjahr in einer betrieblichen Ausbildung muss folglich so ausgestaltet werden, dass netto 590 € sichergestellt werden können. Damit wird dann auch einer im branchentariflichen Gefüge vertretbaren Mindestausbildungsvergütung Rechnung getragen.

Die im Gesetzentwurf vorgesehene Vergütungssteigerung von 5, 10 und 15 Prozent, in den auf das erste Jahr folgenden Ausbildungsjahren, entspricht in keiner Weise den in unterschiedlichen Branchen tariflich geregelten Vergütungssteigerungen bei zunehmender Ausbildungsdauer noch führt sie zur Existenzsicherung. Vor dem Hintergrund der realen Vergütungssteigerung ist anzustreben, dass vom 1. zum 2. Ausbildungsjahr eine Steigerung von 15 Prozent, vom ersten zum 3. Ausbildungsjahr eine Steigerung von 30 und zum 4. Ausbildungsjahr von 40 Prozent angestrebt wird, mindestens jedoch eine Steigerung von 11% zum 2. Ausbildungsjahr, 21% zum 3. Ausbildungsjahr und 25% zum 4. Ausbildungsjahr erfolgt, wie es der DGB gefordert hat.

Der Paritätische fordert daher, die durchschnittlichen tariflich vereinbarten Steigerungen in der Ausbildungsvergütung als Maßstab für den Wertschöpfungszuwachs von Auszubildenden in der betrieblichen Ausbildung auch in der Mindestausbildungsvergütung zu realisieren.

In der Begründung des Gesetzentwurfs fehlt eine grundsätzliche Aussage über den beabsichtigten politischen Weg, wie schulische Ausbildungen perspektivisch tatsächlich vergleichbar in eine Mindestausbildungsvergütung einbezogen und auch hier tatsächliche Ausbildungsvergütungen ohne Abhängigkeit vom Elterneinkommen erzielt werden können. Ansonsten werden Auszubildende in schulischen Berufsausbildungen weiterhin benachteiligt.

Zwingend muss im Gesetz verankert sein, wie eine regelhafte Anpassung der BAföG-Sätze abgesichert werden kann, damit der Bezug zu tariflichen Vergütungsanpassungen nicht verloren geht. Der Paritätische fordert eine gesetzliche Verpflichtung, alle zwei Jahre eine Anpassung der BAföG-Sätze vorzunehmen.

Darüber hinaus ist fraglich, wie über den Einbezug der öffentlich geförderten Berufsausbildungen in die Mindestausbildungsvergütung und damit eine Änderung des SGB III in den §§ 79 und 123 erfolgen soll. Ohne eine entsprechende Regelung besteht die Gefahr, dass auch weiterhin junge Menschen aufgrund der Besonderheit ihrer Ausbildungsfinanzierung von der Mindestausbildungsvergütung ausgeschlossen sind.

Zudem bleibt bisher völlig unbeachtet, dass mögliche neue Hürden bei der Einführung einer Mindestausbildungsvergütung für den Zugang von Jugendlichen mit Unterstützungsbedarf an der Schwelle zur Ausbildung entstehen können. Der Paritätische fordert zur Vermeidung solcher Zugangsbarrieren sowie zur Unterstützung kleinerer Betriebe bei der Ausbildung die Aufnahme der Assistierten Ausbildung in das Berufsbildungsgesetz. Ohne dieses ausgleichende Element werden noch mehr Ausbildungsplätze unbesetzt bleiben. Es muss befürchtet werden, dass junge Menschen ohne mittleren Schulabschluss und in besonderen Lebenslagen ohne zusätzliche Ausbildungsunterstützung immer mehr vom Ausbildungsgeschehen ausgeschlossen werden. Auch kleinere Betriebe benötigen zunehmend praktische Hilfen bei der Ausbildung von Jugendlichen, insbesondere dann, wenn sie junge Menschen mit und ohne Hauptschulabschluss und/oder in besonderen Lebenslagen ausbilden wollen.

Der Gesetzentwurf sollte daher um eine grundsätzliche Aufnahme der Assistierten Ausbildung als ausgleichendes und unterstützendes Element einer qualitativ hochwertigen Berufsausbildung ergänzt werden. Das entsprechende Leistungsangebot der Assistierten Ausbildung, ggf. ergänzt über mögliche Lohnkostenzuschüsse zu Ausbildungsvergütungen, ist aus Sicht des Paritätischen im SGB III entsprechend zu verankern.

Fazit

Der vorliegende Gesetzentwurf zur Modernisierung und Stärkung der beruflichen Bildung – Berufsbildungsmodernisierungsgesetz (BBiMoG) beinhaltet gute Ansätze zur Verbesserung der Durchlässigkeit bei aufeinander aufbauenden Ausbildungsberufen und zur Teilzeitausbildung.

Der Vorschlag des BMBF, eine Mindestausbildungsvergütung im BBiG zu verankern, greift jedoch an vielen Stellen zu kurz. Der am BAföG-Regelsatz orientierte Betrag muss auf eine Brutto-Vergütung angepasst werden, so dass Netto bei betrieblichen Ausbildungen eine Mindestausbildungsvergütung in Analogie zum BAföG-Satz für Schüler*innen mit eigenen Haushalt und mit eigenen Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen erreicht wird (aktuell 590,-€ netto). Die vorgesehenen Vergütungssteigerungen in den Ausbildungsjahren, aufgrund wachsender Wertschöpfung durch den Auszubildenden, müssen an die durchschnittlichen tariflichen Erfahrungswerte von 16, 30 und 40 Prozent der Mindestausbildungsvergütung im 1. Ausbildungsjahr angepasst werden.

Alle Möglichkeiten, eine Berufsausbildung, ob dual, schulisch oder öffentlich gefördert zu absolvieren, müssen in eine Mindestausbildungsvergütung einbezogen werden, um damit eine gerechte finanzielle Mindestausstattung für junge Menschen im Ausbildungsprozess zu schaffen. Der Paritätische fordert daher, dass diese übergeordnete politische Zielstellung aufgenommen wird oder mindestens in der Gesetzesbegründung ihren Niederschlag findet.

Unter der Einführung einer gesetzlichen Mindestausbildungsvergütung darf die Ausbildungseinmündung von jungen Menschen mit schwierigen Ausgangsbedingungen

nicht leiden. Das hierfür notwendige Instrumentarium wird im Referentenentwurf zur BBiG-Reform nicht thematisiert. Die Aufnahme eines Unterstützungselementes „Assistierte Ausbildung“ als ausgleichender fester Berufsausbildungsbestandteil im BBiG ist nicht vorgesehen. Hier muss dringend nachgebessert werden.

Folgen für die Regelungen im SGB III (§ 79, § 123, § 130 SGB III) und ggf. zu Ausbildungsvergütungszuschüssen sowie eine regelhafte zweijährige Anpassung der BAföG-Regelsätze im Berufsausbildungsförderungsgesetz sollten dann folglich auch als Auswirkungen der BBiG-Novelle benannt werden.

Berlin, 07.01.2019

Ansprechpartnerin

Birgit Beierling

Referentin für Jugendsozialarbeit

E-Mail: jsa@paritaet.org